



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung.

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44



LANDKREIS GÜNZBURG

Ummeldepflicht von ausländischen Fahrzeugen

Soweit Sie ein nicht in Deutschland zugelassenes Fahrzeug nutzen, sind Sie ab dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme und Beschäftigungsaufnahme bzw. Beschäftigungssuche (gleiches gilt für Freiberufler und Selbstständige sowie Rentner bzw. Pensionäre) **verpflichtet**, Ihr Fahrzeug in Deutschland zuzulassen.

Ausführlich hierzu: „Nr. 3.1 der Erläuternden Mitteilungen v. 14.02.2007 zu den Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht wurden [SEK(2007) 169 endgültig – Amtsblatt C 68 v. 24.03.2007]“:

3. ZULASSUNG EINES KRAFTFAHRZEUGS IM WOHNSTAZMITGLIEDSTAAT

3.1. Was gilt für die Zulassung eines Kraftfahrzeugs als Wohnsitzmitgliedstaat?

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist die Zulassung eine natürliche Folge der Ausübung der Steuerhoheit durch den Zulassungsstaat. Sie erleichtert die Kontrollen sowohl für den Zulassungsstaat als auch für die anderen Mitgliedstaaten. Die Zulassung ist der Nachweis, dass im Zulassungsstaat die Kraftfahrzeugsteuer entrichtet wurde ⁽¹⁾.

Jeder Fahrzeughalter muss sein Fahrzeug in dem Mitgliedstaat zulassen, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Artikel 7 der Richtlinie 83/182/EWG ⁽²⁾ und Artikel 6 der Richtlinie 83/183/EWG ⁽³⁾ regeln genau, wie der gewöhnliche Wohnsitz in Fällen zu bestimmen ist, in denen eine Person vorübergehend oder ständig in einem anderen als ihrem Herkunftsmitgliedstaat lebt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kann aber das in diesen Artikeln genannte quantitative Kriterium (der gewöhnliche Wohnsitz ist der Ort, an dem die Person sich an mehr als 185 Tagen im Jahr aufhält) nicht als Hauptkriterium herangezogen werden, wenn andere maßgebende Faktoren bestehen.

In Fällen, in denen persönliche und berufliche Bindungen in zwei Mitgliedstaaten bestehen, ist nach Auffassung des Gerichtshofes als gewöhnlicher Wohnsitz einer Person der Ort anzusehen, der bei einer Gesamtwürdigung aller die Bindung betreffenden Gegebenheiten als der ständige Mittelpunkt ihrer Interessen erscheint. Lässt sich bei dieser Gesamtwürdigung kein solcher Ort bestimmen, so sind vorrangig die persönlichen Bindungen zur Entscheidung heranzuziehen ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 21. März 2002, Caira Anlagen GmbH gegen Auto Service Leasing GmbH (ASL), Rechtssache C-451/99, Slg. 2002, I-03193 (<http://curia.europa.eu/en/content/juris/index.htm>).

⁽²⁾ Richtlinie 83/182/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 59) Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129).

⁽³⁾ Richtlinie 83/183/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 64). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1).

⁽⁴⁾ Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Juli 2001, Paraskevas Louloudakis gegen Elliniko Dimosio, Rechtssache C-262/99, Slg. 2001, I-05547.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de